Bitte um Stellungnahme zur Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse über verschränkte Gewaltformen in der strukturellen Aufarbeitung durch die URAK

der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission Bayern

an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern

Sehr geehrte Frau Dr. Weingärtner und Herr Kopp,

wir bitten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern sowie das Diakonische Werk Bayern aufgrund aktueller Entwicklungen um eine erneute Stellungnahme zur Berücksichtigung weiterer institutioneller Gewaltformen im Rahmen der Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission.

Die Gemeinsame Erklärung zwischen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Diakonie Deutschland definiert den Auftrag der URAK auf die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Die Kommissionen sollen insbesondere Fälle sexualisierter Gewalt erheben, institutionelle Strukturen analysieren sowie den Umgang der Institutionen mit Betroffenen untersuchen.

Die URAK Bayern hatte in Ihrer ersten Empfehlung bereits die Ausweitung ihres eigenen Auftrags auf einen umfassenden Gewaltbegriff empfohlen. In ihrer Antwort vom 13. Januar 2026 verweisen die Präsidentin des Diakonischen Werks Bayern und der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern unter anderem darauf, dass es bisher keine Vereinbarung zur Ausweitung des Arbeitsauftrags mit der Arbeitsebene der UBSKM gibt.

Gleichzeitig legt die UBSKM mit der Safe!-Studie den wissenschaftlichen Erkenntnisstand zugrunde, dass unterschiedliche Gewaltformen – insbesondere sexualisierte, körperliche, psychische und spirituelle Gewalt sowie weitere Formen entwürdigender Behandlung – häufig miteinander verschränkt auftreten und auf denselben Macht-, Abhängigkeits- und Kontrollstrukturen beruhen. Die Studie verfolgt deshalb ausdrücklich einen ganzheitlichen Ansatz, der unterschiedliche Gewaltformen gemeinsam betrachtet, um institutionelle Ursachen und Risikofaktoren angemessen analysieren zu können.

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, dass bei der Analyse institutioneller Strukturen auch jene Gewaltformen berücksichtigt werden, die zwar nicht Gegenstand des eigentlichen Aufarbeitungsauftrags sind, jedoch Teil derselben institutionellen Kultur und derselben Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sein können. Werden körperliche, psychische oder spirituelle Gewalt sowie systematische Demütigungen grundsätzlich ausgeblendet, besteht die Gefahr, dass die strukturellen Bedingungen, unter denen sexualisierte Gewalt ermöglicht, begünstigt oder verdeckt wurde, nicht vollständig erfasst werden.

Diese Sichtweise wird auch durch aktuelle internationale Entwicklungen gestützt. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates fordert in ihrer Resolution 2533 (2024) ausdrücklich eine umfassende Aufarbeitung aller gegen Kinder begangenen Gewalttaten. Im

Rahmen der GEKE-Konferenz vom 19. Juni 2025 in Warschau wurden Safeguarding-Konzepte vorgestellt, die verschiedene Gewaltformen bewusst gemeinsam in den Blick nehmen. Auch innerhalb der ELKB wird derzeit geprüft, wie unterschiedliche Gewaltformen künftig organisatorisch bearbeitet werden sollen; nach unserem Kenntnisstand wurde hierzu eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

Angesichts dessen bitten wir die ELKB und das DWB um eine Stellungnahme dazu, wie sichergestellt wird, dass sich diese aktuellen Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis auch im Auftrag der URAK wiederspiegeln, damit bei der Analyse institutioneller Strukturen die Erkenntnisse über das Zusammenwirken verschiedener Gewaltformen angemessen berücksichtigt werden können. Dabei geht es ausdrücklich nicht um eine eigenständige Erweiterung des Auftrags der URAK oder um die Aufarbeitung sämtlicher Gewaltformen als eigenständige Untersuchungsgegenstände. Vielmehr geht es um die Frage, wie gewährleistet werden kann, dass die strukturelle Analyse der Ursachen, Bedingungen und institutionellen Mechanismen sexualisierter Gewalt die wissenschaftlich belegten Zusammenhänge mit anderen Formen institutioneller Gewalt einbezieht und dadurch dem aktuellen fachlichen Erkenntnisstand entspricht.

Wir bitten um eine Stellungnahme, wie ELKB und DWB diese fachliche Anforderung bewerten und welche Konsequenzen sie daraus für die Arbeit der URAK sowie für die weitere Ausgestaltung der Aufarbeitung ziehen.

München, 28.09. 2026

i.A. Geschäftsführung URAK Bayern